

# **RICHTLINIEN**

## **über die Gewährung von Zuschüssen für Regenwassersammelanlagen**

Änderung aufgrund Euro-Umstellung zum 1.1.2002.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2011:  
Ziffer 3 Abwassergebühren entfällt.

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gemeinde Leutenbach fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Bau von Regenwassersammelanlagen.
- 1.2 Diese Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen und kostengünstiges Brauchwasser zur Verfügung zu haben.
- 1.3 Es handelt sich dabei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **2. Art und Höhe der Förderung**

- 2.1 Gefördert wird der Bau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser in Privatgebäuden. Hierzu zählen insbesondere Anlagen zur Regenwassernutzung für die Toilettenspülung, die Waschmaschine und Zapfstellen zur Gartenbewässerung.
- 2.2 Das Speichervolumen muß mindestens 2 cbm, höchstens 10 cbm aufweisen.
- 2.3 Pro Wohneinheit müssen mindestens 2 Anlagen, z.B. Toilette und Waschmaschine oder Toilette und Zapfstelle zur Gartenbewässerung angeschlossen werden.
- 2.4 Der Zuschuß beträgt je Grundstück 10 % der Herstellungskosten, max. jedoch 255,00 Euro.

### **3. Antragstellung**

- 3.1 Der Förderantrag ist vor Baubeginn beim Ortsbauamt zu stellen. Antragsformulare sind beim Ortsbauamt erhältlich.
- 3.2 Dem Förderantrag sind Kostenvoranschläge sowie eine technische Beschreibung mit Skizzen beizulegen.

### **4. Bewilligungsbescheid und Auszahlung**

- 4.1 Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob und in welcher Höhe ein Zuschuß gewährt wird.
- 4.2 Der Zuschuss wird erst nach Einbau und Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde ausbezahlt.  
Für die Auszahlung ist der Rechnungsbeleg der mit der Ausführung beauftragten Firma vorzulegen, auf welchem auch der ordnungsgemäße Einbau der einzelnen Einrichtungen bestätigt ist.

### **5. Technische Vorschriften**

- 5.1 Das Anschlussschema für Regenwassersammelanlagen gilt als Grundlage.
- 5.2 Die Hausinstallation muß nach DIN 1988 erfolgen.
- 5.3 Eine feste Verbindung der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Netz der Regenwassersammelanlage darf nicht erfolgen.
- 5.4 Entnahmehähne im Netz der Regenwassersammelanlage sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- 5.5 Die Trinkwasser-Einspeisung als Notversorgung in den Sammelbehälter geschieht über einen freien Auslauf. Rücklaufverhinderer oder andere Sicherheitseinrichtungen sind nicht zugelassen.
- 5.6 Der Sammelbehälter muß einen Überlauf zum öffentlichen Kanal erhalten. Dieser Überlauf ist entsprechend DIN 1986 gegen Rückstau zu sichern. Es ist eine Sicherung gegen das Überfluten des Sammelbehälters vorzusehen.
- 5.7 Die Abnahme der gesamten Anlage erfolgt durch das Ortsbauamt der Gemeinde. Mitarbeitern der Gemeinde ist zu Überprüfungs Zwecken ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

- 5.8 Um nachträglich entsprechende Messeinrichtungen ohne Schwierigkeiten einbauen zu können (siehe Ziffer 3.1), wird empfohlen, bereits bei der Erstinstallation geeignete Vorkehrungen zu treffen.

## **6. Rückzahlungsverpflichtung**

- 6.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.
- 6.2 Der Bewilligungsbescheid wird ebenfalls aufgehoben, wenn der Zuschuß für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet wird oder die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert oder stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
- 6.3 Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

## **7. Haftung**

- 7.1 Die Regenwassersammelanlage wird in allen Teilen in der ausschließlichen Verantwortung und Haftung des Grundstückseigentümers betrieben. Die Gemeinde übernimmt mit der Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien keinerlei Haftung.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Regenwassersammelanlagen tritt am 3. April 1992 in Kraft.
- 8.2 Die Richtlinie in der vorstehenden Fassung tritt am 1.1.2012 in Kraft.